

15/SN-14/ME

FINANZPROKURATUR

1011 Wien, Singerstraße 17 - 19

Tel. 51 439/140DW

Telefax 512 24 45

PSK-Kto. 5500.017 DVR: 0057169

IV/32007

An die

Parlamentsdirektion

1017 Wien

K U R Z B R I E F

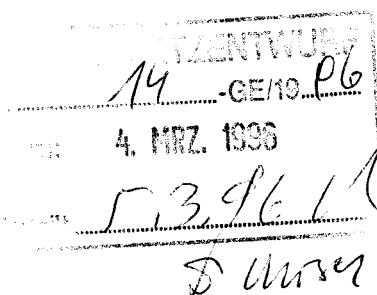
Die Finanzprokurator

übermittelt die Beilage(n) zur

Betr.: Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, Änderungsentwurf, Begutachtungsverfahren

25 Beilagen

- | | |
|--|--|
| <input type="radio"/> Information bis zuverlässig ho. einlangend samt Akten und Bezeichnung der Beweismittel (Name und Anschrift bei Zeugen) | <input type="radio"/> Anhersendung der do. Bezugsakten |
| <input type="radio"/> gefälligen Kenntnisnahme | <input type="radio"/> Kenntnis, daß die Sache in Bearbeitung steht |
| <input type="radio"/> Zuständigen Bearbeitung | <input type="radio"/> Beachtung der Frist bis |
| <input checked="" type="radio"/> gefälligen Verwendung | <input type="radio"/> Die Sache wird hier als erledigt außer Evidenz genommen. |
| <input type="radio"/> Stellungnahme gegen Rückgabe | |



Wien, am 1. März 1996

Im Auftrag:

(Dr. Toman)

FINANZPROKURATUR

1011 Wien, Singerstraße 17 - 19

Tel. 51 439 / 140 DW

Fax.: 512 24 45

PSK-Kto.Nr.: 5500.017 DVR: 0057169

IV/32007/6

An das
Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Kunst

1010 Wien

Sachbearbeiter:
Dr. Feßl

Betr.: Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und
Prüfungstätigkeiten an Hochschulen;
Änderungsentwurf; Begutachtungsverfahren
GZ 68158/1-I/B/19A/96

Zum vorliegenden Gesetzesentwurf betreffend Abänderung des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen erstattet die Prokuratur folgende Stellungnahme:

Nach Ansicht der Prokuratur ist das Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten insofern unklar, als nicht ausdrücklich festgelegt wird, ob die Ansprüche aufgrund dieses Gesetzes öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Natur sind. Insbesondere die Ansprüche auf Kollegiengeldabgeltung (nunmehr: Lehrveranstaltungsabgeltung) gemäß § 1 des zitierten Gesetzes und der Remunerationsanspruch für Lehraufträge gemäß § 2 des zitierten Gesetzes sollten näher definiert werden und sollte eindeutig festgelegt werden, ob es sich um besondere öffentlich-rechtliche mit Bescheid festzusetzende Ansprüche oder um gerichtlich geltend zu machende Ansprüche aus Werkverträgen handelt. Der Änderungsentwurf enthält ebenso wie der ursprüngliche Gesetzestext nur eine Negativdefinition, wonach durch die Lehrtätigkeit kein Dienstverhältnis begründet wird (§ 1 Abs 5 und § 2 Abs 4).

Die weitgehend an die § 51 ff GehG angelehnten Formulierungen, die Verweisung auf § 13 a GehG, wonach die Verpflichtung zum Ersatz von Übergenüssen von Verlangen mit Bescheid festzustellen ist (§ 13a Abs 3 GehG), und die Bestimmungen in § 1 Abs 7 und § 2 Abs 5 des Entwurfes, wonach die Lehrtätigkeit in bestimmten Fällen als Nebentätigkeit gemäß § 37 BDG anzusehen ist, deuten zwar darauf hin, daß es sich um besondere öffentlich-rechtliche Ansprüche handelt. Andererseits läßt die Neufassung von § 54 Abs 2

VBG, wonach für die Abgeltung der Lehrtätigkeit von Vertragsassistenten § 53 des GehG sinngemäß gilt, erkennen, daß Vertragsassistenten keinen öffentlich-rechtlichen, sondern einen zivilrechtlichen Anspruch auf Abgeltung ihrer Lehrtätigkeit an Universitäten haben sollen. Es liegt also eine Doppelgleisigkeit von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Ansprüchen vor, weshalb in den nunmehrigen Gesetzesentwurf jedenfalls eine Klarstellung hinsichtlich der öffentlich-rechtlichen bzw. privatrechtlichen Rechtsnatur des Vergütungs- bzw. Remunerationsanspruches aufgenommen werden sollte.

Eine derartige Klarstellung wäre insbesondere für die Rückforderung von Übergehüssen von Bedeutung, da sich in der Praxis hier vielfach die Frage stellt, ob der Rechtsweg oder der Verwaltungsweg zu beschreiten ist.

Im übrigen bestehen seitens der Prokuratur keine Bedenken gegen den vorgelegten Gesetzesentwurf.

Wien, am 1. März 1996

Im Auftrag:

(Dr. Toman)

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized, cursive script that appears to be 'Toman'.